

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

EuGH-Urteil zum Privacy Shield und den Standardvertragsklauseln



Der EuGH verkündete am 16.07.2020 ein Urteil, das den Datenschutz bei Drittlandtransfer von personenbezogenen Daten betrifft (C-311/18 Data Protection Commissioner v. Facebook Ireland Ltd. - Schrems II).

Gemäß Artt. 44 ff DSGVO müssen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auch bei Datentransfers in Drittländer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Drittländer sind alle Länder außerhalb der EU/EWR. Hierbei ist zwischen sicheren und unsicheren Drittländern zu unterscheiden. **Sichere Drittländer** sind solche, denen die Europäische Kommission per Angemessenheitsbeschluss ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt hat. Dort gewährleisten die nationalen Gesetze einen Schutz von personenbezogenen Daten, welcher mit dem des EU-Rechts vergleichbar ist. Zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung gehören zu den sicheren Drittstaaten: Andorra, Argentinien, Kanada (nur kommerzielle Organisationen), Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Japan. In diese Länder ist die Datenübermittlung daher ausdrücklich gestattet. **Bislang zählten hierzu auch die USA, wenn** der Empfänger dem Privacy Shield angehört. Dies änderte sich mit dem EuGH-Urteil.

Viele von Ihnen werden Dienstleister in Drittländern nutzen und/oder personenbezogene Daten an **Tochtergesellschaften** in Drittländern transferieren. Bei Datentransfers in unsichere Drittländer werden Sie sich oftmals auf Standardvertragsklauseln (SCC) und bei Datentransfers in die USA auf das EU-US Privacy Shield gestützt haben. Wenn Sie Dienstleister in Drittländern nutzen und/oder personenbezogene Daten an Tochtergesellschaften in Drittländern transferieren sowie insbesondere, wenn sich Ihre **Muttergesellschaft** in einem Drittland befindet, besteht aufgrund des genannten Urteils nun jedoch Handlungsbedarf.

Die Kernpunkte des Urteils sind:

- » Das **Privacy Shield**, auf welches Datentransfers zwischen Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten und den USA bislang u. U. gestützt werden konnten, wurde für ungültig erklärt. Datentransfers von Verantwortlichen aus der EU/EWR in die USA auf Basis des Privacy Shield sind nicht mehr möglich.
- » **Standardvertragsklauseln** können weiterhin abgeschlossen werden. Dies gilt jedoch auch nur noch dann, wenn Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gewährleisten können, dass die Klauseln des Vertrages eingehalten werden können. Dies ist abhängig von den jeweiligen nationalen Gesetzen in den Drittländern.
- » Den Aufsichtsbehörden kommt die Befugnis bzw. Pflicht zu, Datentransfers zu prüfen und ggf. zu untersagen, wenn ein sicheres Datenschutzniveau nicht durch entsprechende Garantien gewährleistet werden kann.

Dies bedeutet für Sie:

1. Bitte überprüfen Sie Ihre Datentransfers.
2. Wenn Sie Daten außerhalb der EU/EWR verarbeiten, prüfen Sie bitte auf welche Drittlandgarantie Sie sich stützen. Diese Information finden Sie in Ihren Verfahrensverzeichnissen sowie zum Teil in Ihren Verträgen, sofern Standardvertragsklauseln abgeschlossen wurden.
3. Soweit Sie Binding Corporate Rules für den unternehmensinternen Datentransfer abgeschlossen haben, sind diese weiterhin gültig. Jedoch ist es auch diesbezüglich vermutlich nur eine Frage der Zeit bis hier ggf. im Hinblick auf Massenüberwachungsgesetze in Drittländern Anpassungen erforderlich werden.

4. Handelt es sich bei dem Drittland um ein sicheres Drittland, so kann der Datentransfer weiterhin auf Basis des Auftragsverarbeitungsvertrages stattfinden. Prüfen Sie bitte mithin, ob es sich bei Ihren Datentransfers in Drittländer um Verarbeitungen in sichere Drittländer handelt.

- Falls ja**, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
- Falls nein**, muss ein angemessenes Datenschutzniveau durch Abschluss alternativer Drittlandgarantien gewährleistet werden.

Das angemessene Datenschutzniveau kann wie folgt erreicht werden:

» In Betracht kommen weiterhin **Standardvertragsklauseln**. Ob diese jedoch einsetzbar sind, ist abhängig von den nationalen Gesetzen des Landes, in welches personenbezogene Daten transferiert und dort verarbeitet werden. Dies muss vom Verantwortlichen überprüft werden, jedoch hat der Dienstleister den Verantwortlichen ebenfalls darüber zu informieren, wenn dem Dienstleister Gründe wie nationale Gesetzgebung bekannt sind, die der Einhaltung der Standardvertragsklauseln entgegenstehen.

- Sofern nationale Gesetze** eines Drittlandes der Einhaltung von Standardvertragsklauseln entgegenstehen, kann der Konflikt ggf. durch Erweiterung der Standardvertragsklauseln geheilt werden.
- Bestehen in einem Drittland Überwachungsgesetze**, die in die Rechte der Betroffenen eingreifen, ohne dass diesen Betroffenen durchsetzbare Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, so können die Vertragsparteien die Standardvertragsklauseln nicht einhalten.

» Im vorangehend geschilderten Fall bleibt den Parteien derzeit nur die Möglichkeit, sich auf eine der in Art. 49 DSGVO genannten **Ausnahmeerlaubnistatbestände** zu stützen. Hierbei handelt es sich unter anderem um eine Einwilligung. Im Verhältnis Arbeitgeber zu Mitarbeiter ist diese jedoch oftmals nicht DSGVO-konform möglich. Ob die Ausnahmeerlaubnistatbestände greifen, ist im Einzelfall zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.



Information zu konkreten Erweiterungen von Standardvertragsklauseln sind erst nach einem konstruktiven Urteil oder Informationen durch die Aufsichtsbehörden möglich. Andernfalls müsste sich die Rechtsabteilung eines jeden Unternehmens mit der nationalen Gesetzgebung der jeweiligen unsicheren Drittländer in der jeweiligen Landessprache auseinandersetzen und beurteilen, ob dieses in Konflikt mit den Standardvertragsklauseln steht und wie das angemessene Datenschutzniveau sichergestellt werden kann.

Der Europäische Datenschutzausschuss hat sich zu diesem Thema am Tag nach dem EuGH-Urteil ausgetauscht und kündigte an weiter untersuchen zu wollen, welche zusätzlichen Maßnahmen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter einsetzen könnten, wenn im Land des Datenimporteurs kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet werden kann.

Das EuGH-Urteil hat nicht nur Einfluss auf bereits bestehende Auftragsverarbeitungsverhältnisse, sondern sollte bereits jetzt in der Planungsphase für die Einführung neuer Software oder Auswahl von Dienstleistern bedacht werden.

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMC*Communication*-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

